

Anwendung der

Entgeltordnung für die Stadthalle Memmingen und für das Maximilian-Kolbe-Hauses

bei der Nutzung durch Vereine etc.

Für örtliche eingetragene Vereine und Memminger Ortsgruppen, örtliche Vereinigungen, wie z.B. Religionsgemeinschaften, Schulen, politische Parteien bzw. Wählergruppen sowie für städtische Institutionen gelten für die Nutzung der Stadthalle und des Maximilian-Kolbe-Hauses besondere Konditionen. Weitere Voraussetzung hierfür ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (§ 51 ff AO).

Von den Grundmieten (Ziffer 3.1) und den Nebenkosten (in Ziffer 4.) werden 40% berechnet. Verlängerungsstunden werden mit 5 % der ermäßigten Entgelte pro Stunde berechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit liegt bei 30 angefangenen Minuten. Für Proben und Aufbauzeiten am Vortag sowie Abbauarbeiten an einem oder weiteren auf den Veranstaltungstag folgenden Tag/en werden je Stunde 10% der ermäßigten Entgelte berechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe der Berechnung wie an einem Veranstaltungstag.

Personalkosten (Feuersicherheitswache, Sanitätsdienst, Garderobendienst u.ä.) und sonstige Fremdkosten (auch Stromkosten) werden nach dem Gebührenkatalog berechnet. Das Kassen- und Einlaßpersonal kann von den Vereinen oder Vereinigungen selbst gestellt werden.

Im Übrigen gelten die Haus- und Benutzungsordnung, die Bühnenbenutzungsordnung und die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Häuser in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere ist zu beachten, dass die gastronomische Versorgung in der Stadthalle Memmingen ausschließlich dem Bewirter der Stadthalle obliegt, d.h. dem Veranstalter ist es nicht gestattet, Speisen und Getränke selbst anzubieten.

Im Maximilian-Kolbe-Haus liegt die gastronomische Versorgung in der Eigenregie des Mieters

Die Nutzung der Stadthalle und/oder des Maximilian-Kolbe-Hauses zu den vergünstigten Bedingungen ist auf insgesamt fünf Belegungstage pro Jahr je Verein oder Vereinigung nach o. g. Definition begrenzt.